

# Statuten Förderverein Wirkstatt Auboden

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Förderverein Wirkstatt Auboden besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2

#### Zweck des Fördervereins

- Ideelle und finanzielle Unterstützung für einen Ausbau und Wachstum der ganzheitlichen Lebensschule und Wirkstatt Auboden
- Förderung von Projekten wie dem Erschaffen eines Zentrums resp. einer Wirkstätte an welcher eine nachhaltige, ressourcen-orientierte Lebenskultur (Permakultur) umgesetzt wird.
- Bestrebungen des Unternehmens im Bereich der Lebenshilfe sowie der Förderung der Gesundheit und bewussten Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.
- Interesse fördern, dass Bewusstsein, Achtsamkeit und Gesundheit für sich selbst und die Welt in der wir leben in Eigenverantwortung geschult, gelebt und weiter entwickelt wird.
- Mittel und Ressourcen bereitzustellen für die Realisierung des Lebensraumes Wirkstatt Auboden

### Art 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin / des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## Mittel und Ressourcen

### Art.5

Die Mittel und Ressourcen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen, Spenden oder Vermächtnissen aller Art
- Erlös aus den Vereinsaktivitäten
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- aktiver Mithilfe in verschiedenen Projekten
- Einbringen eigener fachlicher Qualitäten

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### Art.6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Sie startet mit der Einzahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages.

### Art.7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Gönner/Gönnerinnen

Gönner/Gönnerinnen sind Privatpersonen, Firmen und Institutionen, die den Förderverein finanziell unterstützen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### Art.8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden. Der Austritt ist schriftlich bis 30 Tage vor Ende Vereinsjahr an den Vorstand zu richten.

b) den Ausschluss

Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins schädigt, kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

## **Mitgliederversammlung**

### Art. 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

#### Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder

#### Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

#### Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 14

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### Art. 15

Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Vorschläge

#### Art. 16

Der Vorstand muss jeden, von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

#### Art. 17

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt

## **Vorstand**

### Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

### Art. 20

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

### Art. 21

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Zusammenarbeit mit dem Betriebsteam der Wirkstatt Auboden
- Teilnahme des Präsidenten/der Präsidentin an Betriebsteamsitzungen der Wirkstatt Auboden
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

### Art. 22

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

## **Revisionsstelle**

### Art. 23

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

## **Auflösung**

Art. 24

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese an eine Organisation mit ähnlichem Zweck über.

## **Inkrafttreten**

Art. 25

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 28. April 2017 geändert worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Brunnadern, 28. April 2017

Die Präsidentin



Ruth Rusch

Der Protokollführer



Markus Huber